

**Technische Universität München
Studentische Vertretung**



**Geschäftsordnung
des Fachschaftenrates**

gültig ab 1. Oktober 2013

1. Änderung in der 116. FSR-Sitzung am 28. Mai 2008
2. Änderung in der 125. FSR-Sitzung am 15. Januar 2009
3. Änderung in der 136. FSR-Sitzung am 29. Oktober 2009
4. Änderung in der 144. FSR-Sitzung am 29. April 2010
5. Änderung in der 193. FSR-Sitzung am 6. Juni 2013
6. Änderung in der 229. FSR-Sitzung am 6. August 2015

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

*Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt.
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten
für Frauen und Männer in gleicher Weise.*

I. Konstituierung

§ 1

Konstituierende Sitzung

- (1) Der neu gewählte Fachschaftenrat wird zu seiner ersten Sitzung spätestens dreißig Tage nach Beginn der Amtsperiode von dem bisherigen Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung einberufen. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende des Fachschaftenrates und dessen Stellvertretung, die ständigen und weiteren Referenten sowie Beauftragte durch Personenwahl gemäß § 15 gewählt.

II. Organe des Fachschaftenrates

§ 2

Vorsitz des Fachschaftenrates

- (1) Der Fachschaftenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertretung in getrennten Wahlgängen in Personenwahl gemäß § 16.
- (2) Der Fachschaftenrat kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung durch Wahl eines Nachfolgers abwählen.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben den in § 4 aufgeführten die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Ladung zu Sitzungen des Fachschaftenrates, für die Durchführung der Sitzungen, für die Erstellung eines Ergebnisprotokolls und für die Durchführung der Studentischen Vollversammlung (SVV).
- (4) Die Stellvertretung des Vorsitzenden kann mit bis zu zwei Personen besetzt werden.
- (5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertretung sind dem Fachschaftenrat gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 3

Referenten und weitere Ämter des Fachschaftenrates

- (1) Der Fachschaftenrat wählt seine Referenten und weitere Ämter gemäß § 16 in Personenwahl.
- (2) Der Fachschaftenrat kann Referenten oder deren Stellvertreter durch Wahl eines Nachfolgers abwählen, sofern ein ständiges Referat gemäß § 4 Abs. 4 betroffen ist. Ansonsten kann die Abwahl ohne Benennung eines Nachfolgers erfolgen.
- (3) In der Regel stellen sich die studentischen Vertreter in Senat und Hochschulrat zur Wahl als Referenten des Fachschaftenrates.
- (4) Der Fachschaftenrat wählt die Referenten und deren Stellvertreter in getrennten Wahlgängen.
- (5) Referenten sind dem Fachschaftenrat gegenüber für die Arbeit in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (6) Endet die Amtszeit eines Referenten, so führt er die Arbeit kommissarisch weiter, bis ein Nachfolger gefunden wurde, in der Regel bis zur konstituierenden Sitzung. Dies gilt nicht im Falle einer Abwahl.

§ 4

Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA)

- (1) Der AStA ist ausführendes Organ des Fachschaftenrates.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studentischen Vertretung in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Fachschaftenrates und dessen verabschiedeten Haushaltsplan, sowie an Urabstimmungen gebunden.
- (3) Mitglieder des AStA sind der Vorsitzende, Referenten und Beauftragte des Fachschaftenrates und deren vom Fachschaftenrat gewählte Stellvertreter.
- (4) Ständige Referate sind das Finanzreferat, das Referat für Hochschulpolitik und das Senatsreferat. Die ständigen Referate werden durch ein oder zwei Personen geführt.
- (5) Vorsitzender des AStA ist der Vorsitzende des Fachschaftenrates. Er ist dem Fachschaftenrat gegenüber für die Arbeit des AStA verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (6) Das Senatsreferat besteht gegebenenfalls aus den studentischen Vertretern in Senat und Hochschulrat der TUM.
- (7) Das Referat für Hochschulpolitik unterstützt die Vorsitzenden maßgeblich in ihrer Arbeit im Bereich Hochschulpolitik.
- (8) Weitere Referate werden durch den Fachschaftenrat eingerichtet und bestehen bis zu deren Auflösung durch den Fachschaftenrat.
- (9) Zur Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Referate finden Arbeitssitzungen des AStA statt. Falls Beschlüsse zu fällen sind, haben alle Mitglieder des AStA eine Stimme, der Vorsitzende und dessen Stellvertretung jedoch ein aufschiebendes Vetorecht bis zur nächsten Sitzung des Fachschaftenrates.
- (10) Der AStA ist ferner berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Dies ist zu protokollieren und dem Fachschaftenrat mitzuteilen.
- (11) Gemäß Abs. 10 beauftragte Personen sind dem AStA gegenüber für ihre Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Entlastungen

- (1) Insofern eine Person gegenüber dem Fachschaftenrat rechenschaftspflichtig ist, muss sie über ihre getane Arbeit einen Entlastungsbericht anfertigen. Sie soll diesen mit dem Antrag auf Entlastung zur letzten Sitzung des Fachschaftenrates

in ihrer Amtszeit vorlegen und auf dieser Sitzung bei ihrer Entlastung anwesend sein.

- (2) Über die Entlastung wird im Fachschaftenrat abgestimmt. Die Entlastung geschieht auf Grundlage des Entlastungsberichts.
- (3) Eine Abstimmung über die Entlastung soll zum Ende der Amtsperiode, also auf der letzten Sitzung der Amtsperiode, geschehen.
- (4) Ist eine Person nicht entlastet, so kann sie nicht wieder in dieses Referat oder Amt des Fachschaftenrates gewählt werden.
- (5) Nur entlastete Personen können ein Zeugnis über ihre Tätigkeit erhalten.

§ 6 Rücktritt

- (1) Der Vorsitzende und dessen Stellvertretung, Referenten und Beauftragte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Fachschaftenrat schriftlich und begründet mitzuteilen.
- (2) § 3 Abs. 6 Satz 2 und § 5 gelten sinngemäß.
- (3) Im Falle eines Rücktritts des Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung ist für den Rest der Amtszeit binnen zwei Wochen eine Nachwahl gemäß § 2 Abs. 1 durchzuführen.
- (4) Ist das Finanzreferat in Folge eines Rücktritts vakant, übernimmt der Vorsitzende des Fachschaftenrates dieses Amt bis zur Nachwahl eines Referenten.

III. Sitzungen des Fachschaftenrates

§ 7

Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Fachschaftenrat tagt in der Regel alle zwei bis vier Wochen, mindestens jedoch einmal im Semester.
- (2) Auf Verlangen von zwei Fachschaftsvertretungen ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Lädt der Vorsitz zu dieser Sitzung nicht ein, so laden die antragstellenden Fachschaftsvertretungen ein und stellen die Sitzungsleitung.

§ 8

Ladung zur Sitzung

- (1) Der Fachschaftenrat ist spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einladung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Ausschlaggebend ist das Versanddatum.
- (2) Die Ladung muss mindestens Sitzungsort und -zeit sowie eine vorläufige Tagesordnung beinhalten.

§ 9

Aufgaben des Fachschaftenrates

Neben den in TUMAbwV (§ 9) und GOTUM (§ 25 und § 26) genannten Aufgaben fallen dem Fachschaftenrat insbesondere zu:

1. Erstellung eines Haushaltsplanes für die gesamte Studentische Vertretung.
2. Entsendung von studentischen Vertretern in überfakultäre und überuniversitäre Kommissionen und Ausschüsse.
3. Entsendung von studentischen Vertretern in weitere Gremien, in denen studentische Vertreter der Technischen Universität München mitwirken können.
4. Mitwirkung bei der Erstellung zentraler Studienbeitragskonzepte. Entgegennahme der Entlastungsberichte insbesondere seiner Vorsitzenden, der Finanzreferenten sowie seiner weiteren Referenten und Abstimmung über die Anträge auf Entlastung.
5. Neuwahl von Referenten oder Bestätigung im Amt auf Grundlage eines Entlastungsberichtes nach Ablauf der Amtszeit.

§ 10

Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung hat in der Regel der Vorsitzende des Fachschaftenrates inne. Er kann sie aber auch an einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Person seines Vertrauens übertragen.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die vorläufige Tagesordnung vor. Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt die Tagesordnung als angenommen.
- (2) Die Tagesordnung kann per Ermessensentscheid der Sitzungsleitung oder per Geschäftsordnungsantrag auch während der Sitzung geändert werden.

§ 12

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind gemäß § 25 Abs. 1 GOTUM die entsandten Vertreter der Fachschaften.
- (2) Das Stimmrecht, insbesondere die Anzahl der Stimmen einer Fachschaftsvertretung, ergibt sich aus der GOTUM (§ 25 Abs. 4).
- (3) Eine Fachschaftsvertretung kann ihre Stimmen auf eine andere übertragen. Dies ist schriftlich mit Unterschrift beim Vorsitzenden anzuzeigen. Eine Fachschaftsvertretung kann die Stimmübertragung von maximal einer Fachschaftsvertretung wahrnehmen.
- (4) Ständige Referenten sowie der Vorsitzende des Fachschaftenrates und dessen Stellvertretung können ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen und keine Stimmübertragungen unterzeichnen.
- (5) Die Fachschaftsvertretung hat den Vorsitz über die Entsendung der Vertreter im Fachschaftenrat in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Fachschaften und gleichzeitig wenigstens die Hälfte aller Stimmen anwesend sind. Stimmübertragungen zählen dabei nicht zur Beschlussfähigkeit.
- (2) Er bleibt beschlussfähig, bis das Gegenteil festgestellt wird.

- (3) Die Sitzungsleitung kann aus eigenem Ermessen und muss auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fachschaftenrates sowie zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit überprüfen. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- (4) Können auf Sitzungen wegen Beschlussunfähigkeit keine Beschlüsse gefasst sowie keine Anträge behandelt werden, so gilt auf der nächsten Sitzung für besagte Beschlüsse bzw. Anträge eine besondere Beschlussfähigkeit, auf die in der Einladung hinzuweisen ist.
- (5) Die besondere Beschlussfähigkeit beträgt zunächst mindestens ein Drittel aller Stimmen. Bei erneuter Beschlussunfähigkeit ist die dritte Sitzung bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten grundsätzlich beschlussfähig.
- (6) Die besondere Beschlussfähigkeit gilt nicht für Änderungsanträge dieser Geschäftsordnung.

§ 14 Wortmeldungen

- (1) Jedes Mitglied einer Fachschaftsvertretung, sowie Referenten und weitere Ämter des Fachschaftenrates haben Rederecht.
- (2) Die Sitzungsleitung kann außerdem jederzeit Gäste auf die Rednerliste setzen.
- (3) In der Regel wird eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Gemäß dieser Liste erteilt die Sitzungsleitung das Wort.
- (4) Die Sitzungsleitung ist berechtigt, sich selbst jederzeit auf diese Rednerliste zu setzen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann eine weitere Person damit beauftragen, die Rednerliste zu führen.

§ 15 Anträge

- (1) Studierende der Technischen Universität München sind einzeln oder in Gruppen berechtigt, Anträge an den Fachschaftenrat zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Anträge in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, sofern sie bis spätestens acht Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei ihm eintreffen. Ansonsten ist er verpflichtet, diese Anträge spätestens in die vorläufige Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen und dem Fachschaftenrat zur Kenntnis zu geben.

- (3) Anträge, über die im Fachschaftenrat abgestimmt wurde und die eine Mehrheit erhalten haben, sind von dem Vorsitzenden mit Datum und Unterschrift als beschlossen zu deklarieren.
- (4) Beschlossene Anträge hat der Vorsitzende in angemessener Weise zu dokumentieren, archivieren und öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse, die Positionen beinhalten oder wiederkehrende Verpflichtung mit sich bringen, sind mindestens jährlich dem Fachschaftenrat erneut zur Kenntnis zu geben.
- (6) Beschlüsse, die nicht gemäß Abs. 5 mit einer Frist von sechs Monaten dem Fachschaftenrat zur Kenntnis gegeben werden, sind nichtig bzw. laufen aus. Dies gilt nicht für die Geschäftsordnung.
- (7) Auf Wunsch eines Stimmberechtigten findet bei Personenwahlen eine Personendebatte statt. Diese kann durch Antrag zur Geschäftsordnung frühestens nach 30 Minuten abgebrochen werden. Die Personendebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Kandidaten statt. Die Personendebatte wird nicht im Protokoll wiedergegeben.

§ 16

Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden generell offen statt. Die Fachschaftsvertreter sind berechtigt, die Stimmen ihrer Fachschaft aufzuteilen.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sollte die Anzahl der abgegebenen Enthaltungen die Summe aus Ja- und Nein-Stimmen übersteigen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (4) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen (gem. § 25 Abs. 4 GOTUM) im Fachschaftenrat, ebenso Anträge auf Änderung von §§ 25 bis 27 GOTUM sowie § 9 TUMAbwV.
- (5) Eine Personenwahl ist ein Antrag. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch hier keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

§ 17

Protokolle

- (1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll enthält mindestens eine Liste der anwesenden Personen und stimmberechtigten Fachschaftsvertretungen, vorgenommene Stimmübertragungen, die durchgeführte Tagesordnung, den Wortlaut der gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Das vorläufige Protokoll soll spätestens eine Woche nach der Sitzung versandt werden.
- (4) Der Fachschaftenrat kann ein vorläufiges Protokoll ändern lassen. Er entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.
- (5) Genehmigte Protokolle sind auf Anfrage in geeigneter Weise Studierenden der TUM zugänglich zu machen.

§ 18

Ermessensentscheidungen

- (1) Gegen Ermessensentscheidungen der Sitzungsleitung kann jederzeit Einspruch aus dem Kreis der Sitzungsteilnehmer vorgebracht werden.
- (2) Die Sitzungsleitung lässt über diesen Einspruch abstimmen. Für die Abstimmung gelten die Regelungen von § 19.

§ 19

Anträge und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder Sitzungsteilnehmer kann das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste unmittelbar im Anschluss an den aktuellen Redner zu erteilen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
 - a) Begrenzung der Redezeit
 - b) Aufhebung der Redezeitbegrenzung
 - c) Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
 - d) Wiederaufnahme der Debatte
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Neueröffnung der Rednerliste
 - g) Abschluss des Tagesordnungspunktes
 - h) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes

- i) Rückkehr zur Tagesordnung
 - j) Änderung der Tagesordnung
 - k) Nichtbefassung
 - l) Vertagung bis zur nächsten Sitzung. Dies ist jedoch maximal zwei Mal pro Antrag möglich.
 - m) Überweisung in Arbeitskreis zur Beratung
 - n) Sitzungsunterbrechung
 - o) gemeinsame Beratung verwandter Anträge
 - p) abschnittsweise Abstimmung eines Antrags
 - q) Neubesetzung der Sitzungsleitung
 - r) geheime Abstimmung
 - s) namentliche Abstimmung
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag darf mit einer maximal dreiminütigen Rede begründet werden. Zu einem Geschäftsordnungsantrag darf ein Sitzungsteilnehmer eine Gegenrede von maximal drei Minuten halten. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmer eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche der Wortmeldungen sie annimmt. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
- (5) Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes zu diesem Zeitpunkt stimmberechtigte Mitglied des Fachschaftenrates eine Stimme. Enthaltungen sind hierbei nicht zulässig. § 12 Abs. 2 mit 5 und § 13 werden hier nicht angewandt.
- (6) Eine Sperrminorität von drei Fachschaftsvertretungen kann bei Anträgen und Beschlüssen ein „Zurück in die Fachschaften“ beantragen. Dies bedeutet eine Vertagung zur weiteren Beratung in den Fachschaftsvertretungen. Die ist nur bei nachträglich eingebrachten Tagesordnungspunkten und Anträgen zulässig.

IV. Finanzen

§ 20

Die Finanzreferenten

- (1) Der Fachschaftenrat wählt gemäß § 16 ein bis zwei Finanzreferenten, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigstellung im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG erhalten.
- (2) Die Finanzreferenten sind dem Fachschaftenrat gegenüber für finanzielle Belange der Fachschaften und des AStA sowie dessen Mitgliedern verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Finanzreferenten sollen auf Anfrage von mindestens einem Mitglied des Fachschaftenrates innerhalb von zwei Wochen Auskunft über die getätigten Ausgaben geben.

§ 21

Verteilungsschlüssel

- (1) Den Fachschaftsvertretungen werden 18% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG zu gleichen Teilen und 18% nach Anzahl ihrer Studierenden, die bei den Hochschulwahlen im vorangegangenen Jahr wahlberechtigt waren, zugeordnet. 15% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG werden den gemeinsamen Mitteln gemäß § 22 zugeordnet. 49% der Gelder im Sinne des Art. 53 BayHSchG werden durch den Fachschaftenrat verwaltet und gemäß des Haushaltsplans verteilt.
- (2) Fachschaftsvertretungen, die nach den Hochschulwahlen nicht gewählt wurden, erhalten keine Haushaltsmittel. Die ihnen zustehenden Gelder werden dem AStA zur Verwaltung im Sinne der Studierenden des betreffenden Faches zugewiesen.

§ 22

Gemeinsame Mittel

- (1) Gemeinsame Mittel sind die den Fachschaften zur gemeinsamen Verwendung zugeordneten Gelder.
- (2) Jede Fachschaft kann aus den gemeinsamen Mitteln gemäß § 15 Finanzmittel für Zwecke gemäß § 9 beantragen.

§ 23

Rücklagen

- (1) Den Rücklagen fließen alle Gelder zu, die nach § 21 verteilt, jedoch von der begünstigten Stelle nicht ausgegeben wurden.
- (2) Die Fachschaften und die Mitglieder des AStA können gemäß § 15 aus diesen Rücklagen zusätzliche Sondermittel für Zwecke gemäß § 9 beantragen.

§ 24

Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- (1) Mit Ablauf eines Kalenderjahres hat der Fachschaftenrat für das darauf folgende Jahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der ihm aus öffentlichen Kassen zugewiesenen Geldern zu erstellen.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einzelne Etats zu unterteilen. Die Arbeitsfähigkeit der einzelnen Mitglieder des AStA ist ausreichend zu gewährleisten.

§ 25

Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben

- (1) Die Mitglieder des AStA entscheiden selbst über die ihnen nach § 24 zugewiesenen Mittel. Die Zustimmung des Finanzreferenten ist einzuholen. Sind zwei Finanzreferenten gewählt, ist die Zustimmung beider erforderlich.
- (2) Die Fachschaften beschließen über die Verwendung der ihnen zugeordneten Mittel in den jeweiligen ordentlichen Fachschaftssitzungen. Die Zustimmung des Finanzreferenten ist einzuholen. Sind zwei Finanzreferenten gewählt, ist die Zustimmung beider erforderlich.
- (3) Telefon- und Portokosten werden von der Hochschule einbehalten und von den Mitteln, die den Begünstigten nach § 21 zustehen, abgezogen.

V. Studentische Vollversammlung (SVV)

§ 26

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende des Fachschaftenrates hat dafür Sorge zu tragen, dass einmal im Semester eine Studentische Vollversammlung stattfindet.
- (2) In der Regel findet die Studentische Vollversammlung am Dienstag der fünften Vorlesungswoche des Semesters statt.

§ 27

Sitzungsmodalitäten

- (1) Die Studentische Vollversammlung kann an mehreren verschiedenen Standorten zeitgleich durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse und Anmerkungen der Studentischen Vollversammlung sind schriftlich festzuhalten und den Studierenden in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 28

Aufgaben

Die Studentische Vollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen. Sie dient der Information der Studierenden über die Arbeit von Fachschaftenrat und AStA sowie als Gelegenheit zu Kritik und Anregungen.

§ 29

Urabstimmung

- (1) Wird ein Antrag im Fachschaftenrat abgelehnt, so kann dieser zur Urabstimmung kommen. Dazu muss dieser Antrag von mindestens 100 Studierenden der TUM unterstützt sein und erneut dem Fachschaftenrat zur Abstimmung vorgelegt werden. Im Falle einer erneuten Ablehnung kommt es zur Urabstimmung. Die Urabstimmung hat spätestens 6 Wochen später zu beginnen. Urabstimmungen, die in die vorlesungsfreie Zeit fallen würden, beginnen spätestens 6 Wochen nach dem nächsten Vorlesungsbeginn.
- (2) Der Fachschaftenrat legt die Abstimmungsmodalitäten fest und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Abstimmungszeitraum beträgt 3 bis 14 Tage. Eine Online-Abstimmung ist zulässig.

- (3) Das Ergebnis der Urabstimmung wird aufgrund einfacher Mehrheit getroffen und ist gültig, wenn mindestens 10% der zum Zeitpunkt der Urabstimmung immatrikulierten Studierenden dem Antrag zugestimmt haben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 31 Fehlende Regelungen

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, kann der Fachschaftenrat sich für die Dauer der laufenden Sitzung mit einfacher Mehrheit nach § 19 Regelungen geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß.

§ 32 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.

Konstantin Römer, Christian Zoller
Vorsitzende des Fachschaftenrates

München, den 1. September 2015